

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Fredenbeck
in der Gemeinde Fredenbeck
-Urschrift-**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung des Lärmaktionsplans vom 11.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Allgemeine Informationen.....	3
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	3
1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen	3
1.3 Rechtlicher Hintergrund	4
1.4 Geltende Grenzwerte	4
2 Bewertung der Ist-Situation.....	4
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung	4
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	4
2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen	5
3 Maßnahmenplanung.....	5
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	5
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	5
3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	5
3.4 Schutz Ruhiger Gebiete	5
3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	5
3.6 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	5
4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP.....	6
4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung (Geplant)	6
4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung	6
4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	6
4.4 Dokumentation	6
5 Evaluierung des LAP.....	7
5.1 Überprüfung der Umsetzung	7
5.2 Überprüfung der Wirksamkeit	7
6 Inkrafttreten des LAP	7
6.1 Inkrafttreten des LAP	7
6.2 Bekanntmachung des LAP	7
6.3 Link zum Aktionsplan im Internet	7
Anlage 1 Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie	8
Anlage 2 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen	10

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Fredenbeck
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03359017
Vollständiger Name der Behörde:	Samtgemeinde Fredenbeck
Ansprechpartner/in	Frau Meglin
Straße:	Schwingestraße
Hausnummer:	1
PLZ:	21717
Ort:	Fredenbeck
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	info@fredenbeck.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>):	https://www.fredenbeck.de/

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Samtgemeinde Fredenbeck liegt unmittelbar südlich der Kreisstadt Stade in der Stader Geest und umfasst eine Fläche von 144 km². Die Samtgemeinde Fredenbeck setzt sich zusammen aus den Gemeinden Deinste, Fredenbeck und Kutenholz.

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 98 Abs. 2 Satz 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. Nr. 8.1.1.13 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz durch die Samtgemeinde Fredenbeck in der Mitgliedsgemeinde Fredenbeck aufgestellt, da es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt.

Zur Gemeinde Fredenbeck gehören die Ortsteile Schwinge, Wedel und Fredenbeck mit insgesamt 6.657 Einwohnern.

Für die Lärmaktionsplanung sind jene Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraßen, Landesstraßen, sonstige grenzüberschreitende Straßen) zu betrachten, die ein Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr aufweisen.

Die Lärmbetroffenheit der Gemeinde Fredenbeck ist durch die Bundesstraße 74 gegeben, die entlang der Gemeindegrenze zur Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten verläuft.

Der Lärmaktionsplan in der Gemeinde Fredenbeck erfasst den 4,8 km langen Abschnitt der Bundesstraße 74 in dem Ortsteil Schwinge entlang der „Hagenaher Furth“, „Schwingerbaum“ und „Forstkamp“.

Der Verkehrsmengenkarte der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zu entnehmen, dass die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke im Bereich der Bundesstraße 74 bei 8.500 Fahrzeugen liegt. Die Verkehrsstärke für Schwerverkehr beträgt 500 Fahrzeuge.

Die Gemeinde Fredenbeck mit dem Ortsteil Schwinge ist durch ihre ländliche Lage geprägt. Bei dem Bereich entlang der zu betrachtenden Bundesstraße 74 handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen. Es handelt sich flächendeckend um planungsrechtlichen Außenbereich. Die Zulässigkeit der Bebauung ist nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Siehe Anlage 1

2. Bewertung der Ist Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

-

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

-

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

Im betrachteten planungsrechtlichen Außenbereich entlang der Bundesstraße 74 gibt es vereinzelte wohnbaulich genutzte Gebäude. Da die Ergebnisse der Lärmkartierung auf die nächste Hunderterstelle gerundet werden, ergibt sich die obige Anzahl an Personen, die Lärm ausgesetzt sind.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Im Gebiet der Gemeinde Fredenbeck wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2,1 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

0

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

0

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

03.01.2024

Bis:

11.02.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Öffentliche Bekanntmachung in den Gemeindlichen Aushängekästen, Internetbekanntmachung und Bekanntmachung per E-Mail an die Träger öffentlicher Belange.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.4 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5. Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/Entscheidung des Rates der Samtgemeinde Fredenbeck in Kraft getreten am:

18.06.2024

6.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

27.06.2024

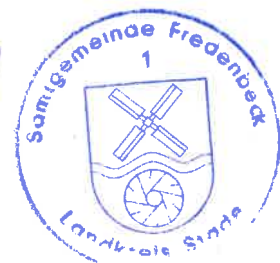
6.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<https://www.fredenbeck.de/wirtschaft-bauen/laermaktionsplan/>

Fredenbeck, den 27.06.2024

Samtgemeinde Fredenbeck

Matthias Hartlef
Samtgemeindebürgermeister



Anlage 1: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35

Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte unter § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

Lärmschutzzone	Tag-Schutzzone I [dB(A)]	Tag-Schutzzone II [dB(A)]	Nachtschutzzone [dB(A)]
neue od. wesentl. geänderte, zivile ³¹ Flughäfen	60	55	50
best. zivile Flughäfen	65	60	55

Tabelle 9 Übersicht Schutzzonenwerte Fluglärmschutzgesetz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten

³¹ Militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten sind vom Anwendungsbereich des sechsten Teils des BImSchG ausgenommen.



Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Fredenbeck in der Gemeinde Fredenbeck

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
in der Zeit vom 03.01.2024 bis 11.02.2024
Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen

Behörden	Stellungnahme vom:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	11.01.2024
Landkreis Stade	08.02.2024
Öffentlichkeit	Stellungnahme vom:

<p>Stellungnahme von: Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im folgenden Stellung.</p> <p>Aus allgemeiner Landwirtschaftlicher Sicht sind keine Hinweise und Anmerkungen vorzutragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Christoph Steins</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Samtgemeinde Fredenbeck nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange berührt werden.</p>
<p>Stellungnahme von: Landkreis Stade</p> <p>Sehr geehrte Frau Meglin, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Beteiligung der zuständigen Fachämter des Landkreis Stade möchte ich zum Lärmaktionsplan Fredenbeck (der Gemeinden Fredenbeck und Deinste) Stellung nehmen. Aus Sicht der Fachämter des Landkreis Stade bestehen zum Lärmentwicklungsplan keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Frederik Burdorf</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Samtgemeinde Fredenbeck nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange berührt werden.</p>